

STATUTEN DES GOLFCLUB GOLFSCHAUKEL

Paragraph 1

Name, Sitz und Zweck des Clubs

Der Club führt den Namen „Golfclub Golfschaukel“ und hat den Sitz in **8292 Neudauberg, Zum Golfzentrum 8.**

Sein Zweck ist die Pflege des Golfsports und damit verbunden die Förderung des Jugendsportes. Jede politische Tätigkeit und jede gewinnabzielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Paragraph 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a) Verbandsumlage, Clubumlage
- b) 20% der Nenngelder aus vorgabewirksamen Turnieren bzw. Turnieren, die der Club veranstaltet
- c) Zuwendung Dritter an den Club zur Förderung der Jugend
- d) Spenden

Als ideelle Mittel dienen

- a) Kindertraining (wöchentlich)
- b) Damentraining (wöchentlich) – bei Bedarf
- c) Training und letztlich Teilnahme der Mannschaften bei Staatsmeisterschaften und sonstigen gesellschaftlich Events in Österreich
- d) Organisation von eigenen Turnieren pro Jahr
- e) Mitwirkung an diversen Charity-Turnieren, wie z.B.: Happy Kids – Turnier,

- f) „Golf for Family oder Greenhornturniere“ – Schnupperevents für Familie, Firmen, Vereinen, Neueinsteiger
- g) Organisation/Verteilung von Werbematerial sowie spielerisches Golfschnuppern in Schulen und Kindergärten
- h) Organisation der jährlichen Clubmeisterschaften und der Matchplaymeisterschaft, Landesmeisterschaften
- i) Mitwirkung an der Gestaltung der Golfplätze im Sinne der Mitglieder (Sportausschuss, Anpassung der Schwierigkeitsgrade)

Paragraph 3

Aufnahme in den Club

Mitglied des Clubs können physische sowie juristische Personen werden. Eine Bürgschaft ist mit der Aufnahme nicht verbunden.

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verweigert werden.

Paragraph 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) ein nicht übertragbares Stimmrecht
- b) die Berechtigung den Golfplatz und die Clubräume im Rahmen der zwischen dem Club und dem Platzhalter getroffenen Vereinbarungen zu benützen,
- c) an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Paragraph 5

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) den Zweck des Clubs tatkräftig zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Statuten und die Geschäftsordnung einzuhalten,
- c) den Mitgliedsbeitrag, der von der Golfgesellschaft festgelegt und den Mitgliedern vorgeschrieben wird, an den Golfclub zu entrichten.

Paragraph 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club wird beendet:

- a) durch Ableben
- b) durch freiwilligen Austritt, der jedoch bis 1. November des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden muss, widrigenfalls der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr an die Gesellschaft zu leisten ist,
- c) durch Ausschluss

Paragraph 7

Vorstand

- a) die Angelegenheiten des Clubs werden durch den Vorstand besorgt, der aus

dem Präsident
dem 1. Vizepräsident
dem 2. Vizepräsident
dem Schriftführer
dem Kassier
dem Sportwart

und weiteren Vorstandsmitgliedern, die bei Bedarf in stellvertretender Funktion tätig werden, besteht.

- b) Zur Unterstützung der sportlichen Aktivitäten z.B.: Turnierablauf, Einhaltung der Etikette und der Regeln und zur Einschulung von Neuen Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Vorgaben- und Sportausschuss. Dieser besteht aus vier Personen die auf Vorschlag des Sportwartes vom Vorstand bestätigt werden.
- c) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig wobei jedenfalls der Präsident oder der Vizepräsident oder der zweite Vizepräsident anwesend sein müssen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein „Beirat“ installiert werden. Dieser kann aus mindestens 2, maximal aber 5 Clubmitgliedern bestehen. Die Beiräte sind bei Bedarf unterstützend für den Vorstand bzw. für einzelne Vorstandsmitglieder tätig. Außerdem soll der Beirat bei schwierigen Fragen zur breiten Meinungsbildung im Vorstand beitragen. Mindestens 2 x in Jahr sind gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirates abzuhalten. Beiratsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Paragraph 8

Funktionen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten
die Aufstellung der Geschäftsordnung und die Vertretung des Clubs nach außen.

Paragraph 9

Vertretung des Clubs

Nach außen wird der Verein durch den Präsidenten bzw. durch ihn delegierte Vorstandsmitglieder vertreten. Zeichnungsberechtigt für den Club, die gesamte Geschäftsgebarung und dessen Schriftverkehr sind der Präsident und der Schriftführer und in Geldangelegenheiten der Präsident und der Kassier bzw. der Kassier und ein zweites Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter oder andere Vorstandsmitglieder

Paragraph 10:

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Paragraph 11

Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung, die auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vorher durch Anschlag im Clublokal und durch schriftliche Verständigung der Mitglieder erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst vor dem 31. Jänner statt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder stattzufinden.
- b) Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand einzubringen.
- c) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Paragraph 12

Funktion der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren,
- c) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das ablaufende Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Statuten

Paragraph 13

Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig % der Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Ist die nötige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Statuten nicht anders verfügen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Beschlüsse auf Änderung der Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Paragraph 14

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht und diese ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Kommt bei dieser Wahl eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

Paragraph 15

Auflösung

- a) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen
- b) Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 gelten für diesen Fall nicht.
- c) Ist die Auflösung zum Beschluss erhoben, so hat die Generalversammlung zwei Liquidoren zu ernennen.

Das vorhandene Vereinsvermögen darf nur im Sinne des § 39/5 ABO für Jugendfürsorge verwendet werden.